Jobcenter Pforzheim

Merkblatt „Hinweise zum Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)“

Wer bekommt Bürgergeld?

Sie können von uns Bürgergeld erhalten, wenn Sie zwischen 15 und 65 bis 67 Jahren alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Pforzheim haben. Für ausländische Personen gelten besondere Bestimmungen, je nach Grund der Einreise, Herkunftsland und Aufenthaltsstatus.

Einen Anspruch auf Leistungen haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen, die in der gleichen Bedarfsgemeinschaft leben. Sofern diese Personen nicht erwerbsfähig sind (z.B. Kinder unter 15 Jahren), erhalten sie Sozialgeld.

Erwerbsfähig ist, wer gesundheitlich in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten. Ausländische Personen sind nur erwerbsfähig, wenn sie in Deutschland arbeiten dürfen, also z.B. eine Arbeitserlaubnis besitzen oder diese bekommen könnten und einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben. Für Einreisende aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit dem alleinigen Zweck des Aufenthalts zur Arbeitssuche muss ein Erwerbstätigenstatus vorhanden sein. Einen Erwerbstätigenstatus hat, wer arbeitet oder jemand, der seine Arbeit unfreiwillig verloren hat.

Hilfebedürftig ist, wer nicht ausreichend Einkommen und/oder Vermögen hat, um den Lebensunterhalt von sich und seiner Bedarfsgemeinschaft selbst zu finanzieren und auch keine Unterstützung von anderen bekommt.

Auch wenn Sie Ihren Bedarf nicht durch Erwerbseinkommen, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Arbeitslosengeld I oder anderen Sozialleistungen decken können, besteht die Möglichkeit, ergänzend Bürgergeld zu beantragen.

Sie können den Erstantrag auf Bürgergeld vollständig digital ausfüllen und mit allen erforderlichen Nachweisen an das Jobcenter übermitteln. Den Onlineantrag finden Sie auf unserer Webseite https://jobcenter.pforzheim.de/finanzielle-leistungen/formulare.html.
Alternativ können Sie den nebenstehenden QR-Code mit Ihrem Smartphone oder Tablet scannen, um zum Onlineantrag zu gelangen.
Bei Bedarf bietet der Erwerbslosentreff der Diakonie, Altstädter Str. 17, 75175 Pforzheim (Tel. 07231/428650) nach vorheriger Terminvereinbarung Unterstützung beim Ausfüllen des digitalen Antrags.
Sollten Sie keine Möglichkeit haben, den Erstantrag digital auszufüllen, erhalten Sie auch weiterhin das Antragsformular in Papierform.
Die vollständigen Unterlagen in Papierform schicken Sie an das Jobcenter Pforzheim, Blumenhof 4, 75175 Pforzheim bzw. an jobcenter@pforzheim.de. Im Blumenhof 4 können die Unterlagen in den Briefkasten geworfen werden.
Denken Sie daran, dass Sie die Leistungen erst ab dem Monat erhalten können, in dem Sie den Antrag gestellt haben.

Wie setzt sich das Bürgergeld zusammen?

Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung.

Wie hoch sind die Regelleistungen?

Die Regelleistung wird pauschaliert gewährt und ist in Regelbedarfsstufen untergliedert.

Regelbedarfsstufe (RBS)	Monatlicher Beitrag ab 01.01.2024
RBS 1: Volljährige Alleinstehende	563,00 €
RBS 2: Volljähriger Partner	506,00 €
RBS 3: 18 bis 24 Jährige im Elternhaus	451,00 €
RBS 4: Kinder von 14 bis 17 Jahren	471,00 €
RBS 5: Kinder von 6 bis 13 Jahren	390,00 €
RBS 6: Kinder von 0 bis 5 Jahren	357,00 €

Kinder und Jugendliche der Regelbedarfsstufe 3 bis 6 erhalten zusätzlich neben dem Regelbedarf auch einen Kindersofortzuschlag in Höhe von 20,00 € monatlich bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts wird jährlich angepasst. Sie umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, Bedarfe des täglichen Lebens sowie Beziehungen zur Umwelt und Teilhabe am kulturellen Leben.

In folgenden Fällen kann monatlich ein Mehrbedarf zusätzlich zum Regelsatz gewährt werden: Schwangerschaft, Alleinerziehung, Menschen mit Behinderung (unter bestimmten Voraussetzungen), Menschen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.

Grundsätzlich sind Sie durch den Bezug von Bürgergeld kranken- und pflegeversichert.

Wann ist eine Wohnung angemessen?

Durch die kommunalen Träger wird in einer so genannten „Richtlinie“ bestimmt, welche Kosten der Unterkunft angemessen sind. Als Richtwerte für angemessenen Wohnraum werden 45 m² für eine Person, zwei Personen ca. 60 m², drei Personen ca. 75 m², vier Personen 90 m² sowie für jedes weitere Familienmitglied ca. 15 m² mehr angesetzt. Die Stadt Pforzheim hat Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete (= Grundmiete + alle kalten Nebenkosten) festgelegt. Die Angemessenheit der Heizkosten wird im Einzelfall geprüft. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre/n Leistungssachbearbeiter*in im Jobcenter.

Die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt nicht für die Heizkosten, die im angemessenen Umfang gewährt werden.

Angemessene Unterkunftskosten

In Pforzheim gelten für den Bezug von Bürgergeld seit 01.04.2023 folgende Mietobergrenzen:

Haushaltsgröße Personenzahl	zulässige m²	angemessene Bruttokaltmiete (Grundmiete + Betriebskosten (ohne Heizung))
1	45	466,00 €
2	60	589,00 €
3	75	703,00 €
4	90	813,00 €
5	105	918,00 €
6	120	1.036,00 €

Ich habe eine Nebenkostenabrechnung mit einer hohen Nachzahlung. Wird diese übernommen?

Neben der laufenden Monatsmiete sind auch einmalige Kosten der Unterkunft von Ihrem Grundantrag auf Bürgergeld umfasst. Sie werden als Beihilfe übernommen, sofern sie angemessen sind. Bitte legen Sie uns die vollständige Abrechnung der vermietenden Person oder des Versorgungsunternehmens zur Prüfung vor. Bitte beachten Sie, dass Sie uns die Abrechnung auch vorlegen müssen, falls sich ein Guthaben errechnet hat. Wir müssen diese Rückerstattung bei den laufenden Kosten der Unterkunft in Abzug bringen.

Wie lange wird das Bürgergeld gezahlt? Wann wird es ausbezahlt?

Sie erhalten Bürgergeld, solange Sie hilfebedürftig sind und die weiteren Voraussetzungen erfüllen (Erwerbsfähigkeit, Altersgrenze usw.). Die Leistungen werden in der Regel für eine Dauer von 12 Monaten bewilligt (Bewilligungszeitraum). Haben Sie schwankendes Einkommen,

dann ist der Bewilligungszeitraum kürzer (6 Monate). Wenn sich Ihre wirtschaftliche Lage in dieser Zeit nicht verbessert, stellen Sie rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Weiterbewilligungsantrag.

Das Bürgergeld wird monatlich im Voraus erbracht. Daran müssen Sie bei Mietzahlungen denken. Wenn Sie über ein Konto verfügen, erhalten Sie das Geld per Überweisung. Sie können auch das Konto eines Familienmitgliedes oder einer bekannten Person angeben. Alle haben das Recht, ein Konto einzurichten. Sprechen Sie mit den verschiedenen Banken.

Einkommen und Vermögen

Ob und in welcher Höhe Sie Leistungen erhalten, bestimmt sich auch nach Ihrem Einkommen und Vermögen.

Es gibt hier ein einfaches Prinzip: Sie müssen zunächst Ihre eigenen Mittel einsetzen, bevor Sie finanzielle Hilfe bekommen können. Wer Einkommen oder Vermögen hat, ist unter Umständen eine Zeit lang oder auch nur teilweise nicht hilfebedürftig, soweit das Einkommen oder Vermögen über den Freibeträgen liegt.

Ein Einkommen ist jede Einnahme in Geld oder Geldeswert, welche Sie im Bewilligungszeitraum erhalten. Einkommen sind z. B. Arbeitslohn, Gewinne aus selbständiger Tätigkeit, Arbeitslosengeld I, Renten, Krankengeld, Elterngeld, Zins- und Kapitalerträge, Kindergeld, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, einmalige Einnahmen wie Steuerrückerstattungen, Abfindungen, Erbschaften, Betriebskostenrückzahlung etc. Bei Arbeitseinkommen sind Sie verpflichtet, die für Sie günstigste Steuerklasse zu wählen. Davon werden Steuern, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Werbungskosten, gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, Beiträge zur „Riester-Rente“ sowie eine Pauschale von 30,00 Euro pro Monat für private Versicherungen abgezogen.

Vermögen ist alles, was Ihnen vor Beginn des Bewilligungszeitraums im In- und Ausland gehört und was sie während des Bewilligungszeitraums erwerben.

Vermögen ist z. B. Bargeld, Guthaben auf dem Spar-, Giro-, Kautions- oder PayPal-Konto, ein Auto, eine Lebensversicherung, eine Immobilie, ein Grundstück oder auch eine Forderung. Ein Teil von Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen wird nicht auf die Leistungen angerechnet. Es gibt hier Freibeträge und geschütztes Einkommen und Vermögen.

In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt Vermögen von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro.
Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.
Sollten Sie Fragen zur Berechnung Ihrer Freibeträge haben, lassen Sie sich von Ihrer Leistungssachbearbeitung beraten.

Wichtig:
Bei der Antragstellung sind Sie verpflichtet, alle Einkommens- und Vermögenstatbestände anzugeben. Zur Überprüfung Ihrer Angaben gibt es einen Datenabgleich zwischen den Sozialleistungsträgern und dem Finanzamt. Zudem hat das Jobcenter die Möglichkeit, alle Ihre Verträge bei Geldinstituten abzurufen. Seien Sie daher bitte bei Ihren Angaben äußerst sorgfältig und denken Sie auch an eventuelle alte Konten und Verträge, welche Sie nicht mehr nutzen. Falsche Angaben werden als Betrugsversuche gewertet.

Bekomme ich einen neuen Kühlschrank oder Möbel bezahlt?

Normalerweise nicht. Diese Kosten sind bereits in der Regelleistung berücksichtigt. Gegebenenfalls kann aber ein Darlehen in Betracht kommen. Die Gewährung eines Darlehens können Sie auch beantragen, wenn Sie zwar wegen fehlender Hilfebedürftigkeit keine Leistungen erhalten, aber Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um die Kosten der Anschaffung abzudecken.

Sonderfall Erstausstattung: Beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung können in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft Geldleistungen für die Anschaffung gewährt werden.

Ich bin schwanger, bekomme ich jetzt mehr Geld?

Ja, auf Antrag. Werdende Mütter erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.
Mit Bekanntgabe der Schwangerschaft können auch Leistungen für Umstandskleidung beantragt werden. Leistungen für Babyerstausstattung und Babykleidung können 8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin beantragt werden.
Alleinerziehenden mit einem minderjährigen Kind unter 7 Jahren steht ein Zuschlag von 36 Prozent der Regelleistung zu. Ab dem 7. Lebensjahr werden 12 Prozent gewährt. Hierbei wird berücksichtigt, dass mit dem schulpflichtigen Alter des Kindes der zeitliche Betreuungsaufwand des Elternteils für die Zeit des Schulbesuchs abnimmt.

Kann ich als Person in Ausbildung oder während eines Studiums Bürgergeld bekommen?

Grundsätzlich können Sie Leistungen bekommen, wenn Sie eine betriebliche oder duale Ausbildung machen. Personen, die sich in Ausbildung befinden und Studierende sind leistungsberechtigt, wenn sie tatsächlich BAföG erhalten oder die BAföG-Stelle noch nicht über den Antrag entschieden hat. Ihre Ausbildungsvergütung, die Ausbildungsbeihilfe (BAB) oder das BAföG werden auf Ihre Leistung angerechnet. Ihnen steht ein Freibetrag zu. Allerdings haben Studierende außerhalb des Elternhaushalts und internatsmäßig untergebrachte Personen in einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme keinen Anspruch auf Bürgergeld. Auch wenn die Förderungshöchstdauer für das BAföG überschritten ist, und Sie studieren noch, haben Sie keinen Anspruch auf Bürgergeld.

In bestimmten Lebenssituationen können sogenannte Leistungen für Auszubildende gewährt werden (z.B. für Studierende außerhalb des Elternhaushalts), wenn die Studierenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen selbst decken können. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Bürgergeld. Sie können nicht darüber krankenversichert werden.
In diesen Fällen sind z.B. Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, bei aus gesundheitlichen Gründen erforderlicher kostenaufwändiger Ernährung sowie für unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe möglich. Zudem können einmalige Leistungen zur Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt in Betracht kommen.

In besonderen Härtefällen können Auszubildenden, die ansonsten keinen Leistungsanspruch haben, auch Leistungen für Regelbedarfe, die Kosten der Unterkunft, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen gewährt werden. Dieses Darlehen muss erst nach Abschluss der Ausbildung zurückgezahlt werden.

Welche Leistungen zur Bildung und Teilhabe gibt es? Wo bekomme ich sie?

Folgende Maßnahmen für Bildung und Teilhabe können gefördert werden:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Persönlicher Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Leistungen werden für eintägige Schul- und KiTa-Ausflüge, für den Schulbedarf, die Schülerbeförderung sowie für Vereine, Musikschulen etc. als Geldleistungen erbracht. Bei den weiteren Leistungen erfolgt die Direktzahlung an den Anbieter.

Wenn Sie Leistungen für Bildung Teilhabe beantragen möchten, sollten Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut aufbewahren, da sie gegebenenfalls als Nachweis benötigt werden.

Antragstellung auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Der Erst- und Weiterbewilligungsantrag auf Bürgergeld der Eltern gilt automatisch auch als Antrag auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.
Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, müssen entsprechende Anträge (unter Vorlage der entsprechenden Bestätigungen) beim Jugend- und Sozialamt stellen. Hier erfolgt auch keine automatische Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs.

Was muss ich dem Jobcenter auf jeden Fall mitteilen?

Arbeitsaufnahme: Sie müssen sofort mitteilen, wenn Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen - auch einen Mini-Job, als selbständig arbeitende oder mithelfende familienangehörige Person. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet. Dies gilt auch für Ihre Ehegattin oder Ihren Ehegatten, Ihre (Lebens-)Partnerin oder Ihren (Lebens-)Partner oder ein sonstiges Familienmitglied in der Bedarfsgemeinschaft.

Allein durch den Beginn einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit entfällt Ihr Anspruch auf Leistungen nicht. Dieser endet erst, wenn Sie durch Ihren Verdienst Ihren Lebensunterhalt und Ihre soziale Sicherung selbst finanzieren können.

Einnahmen: Alle Einnahmen (oder Veränderungen in den Einnahmen), egal ob aus einer Berufstätigkeit, Renten aller Art, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Unterhalt etc. oder auch einmalige Zahlungen, wie z.B. aus einer Erbschaft müssen der Leistungssachbearbeitung mitgeteilt werden.

Veränderungen in der Bedarfsgemeinschaft:

Wichtig ist die sofortige Mitteilung, wenn beispielsweise
- jemand zu Ihnen zieht,
- Sie umziehen möchten,
- Sie heiraten oder mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin zusammenziehen,
- Sie sich trennen,
- Sie ein Kind bekommen,
- Ihr Kind eine Ausbildung beginnt oder beendet,
- Sie eine neue Bankverbindung haben,
- Sie krank werden und sobald Sie wieder gesund sind,
- Sie erben oder im Lotto gewinnen,
- sich Änderungen bei den Kosten Ihrer Unterkunft ergeben.

Ortsabwesenheiten müssen immer rechtzeitig vor Beginn bei den zuständigen Beschäftigten des Fallmanagements beantragt und genehmigt werden. Im Nachhinein kann das nicht mehr erfolgen. Ungenehmigte Ortsabwesenheiten können dazu führen, dass der Leistungsanspruch vollständig wegfällt.

Reichen Sie Ihre Unterlagen bitte immer **vollständig** und nur **einmal** ein. Sofern Sie Unterlagen per E-Mail einreichen, prüfen Sie bitte vor dem Versand, ob diese gut lesbar und vollständig sind. Sie unterstützen uns damit, Ihre Anliegen zeitnah zu bearbeiten. Vielen Dank.

Grundsatz des Förderns und Forderns

Muss ich jede Arbeit annehmen, die mir angeboten wird? Ist das zumutbar?

Der Grundsatz des Forderns bedeutet, dass Sie grundsätzlich jede Art von Arbeit annehmen müssen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind – auch Mini-Jobs. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Lohn unterhalb des ortsüblichen oder des tariflichen Entgelts liegt. Nicht annehmen müssen Sie Angebote, deren Entlohnung als sittenwidrig anzusehen wäre.
Es gibt noch weitere Ausnahmen: Arbeit ist nicht zumutbar, wenn Sie ein Kind erziehen, das jünger als drei Jahre ist, oder ein Familienmitglied pflegen und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Es gibt aber auch bei diesen Ausnahmen Angebote des Jobcenters Pforzheim. Auskunft hierzu geben die Ansprechpersonen des Fallmanagements.

Welche Folgen können die Personen, die Leistungen beziehen bei Pflichtverletzung treffen?

Wenn Sie Sich weigern, eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen, fortzuführen oder mit Ihrem Verhalten die Kündigung oder das Nichtzustandekommen erwirken, wird Ihr Bürgergeld bei der ersten Pflichtverletzung für einen Monat um 10 Prozent, bei der zweiten Pflichtverletzung für zwei Monate um 20 Prozent und bei jeder weiteren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres für drei Monate um 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gekürzt. Wenn Sie nachträglich ihren Mitwirkungspflichten nachkommen, kann das Jobcenter die Minderung aufheben. Leistungsminderungen sind auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Pflicht zur persönlichen Vorsprache: In bestimmten Fällen müssen wir persönlich mit Ihnen sprechen. Je nach Anliegen unsererseits erhalten Sie entweder eine Einladung des Fallmanagements oder eine Aufforderung zur persönlichen Vorsprache bei Ihrer Leistungssachbearbeitung. Sollten Sie einen solchen Termin einmal nicht wahrnehmen können, teilen Sie uns das frühzeitig mit und vereinbaren Sie bitte einen neuen Termin mit uns. Wenn Sie nicht erscheinen, müssen Sie mit der Absenkung Ihrer Leistungen rechnen.

Grundsatz des Förderns besagt, dass das Jobcenter nach dem SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend unterstützt mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Sie erhalten Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt sowie Förderleistungen zur beruflichen Eingliederung und Qualifizierung.

Zusammenarbeit mit dem Jobcenter
Wichtigstes Ziel für das Jobcenter ist Ihre erfolgreiche Arbeitssuche und dauerhafte finanzielle Unabhängigkeit. Damit das gelingt, ist eine partnerschaftliche und verbindliche Zusammenarbeit nötig.
In einem **Kooperationsplan** legen Sie gemeinsam mit dem Jobcenter die konkreten Schritte und Bedarfe auf dem Weg zu einem neuen Job fest. Falls nötig, kann bei der Erstellung oder der Fortschreibung des Kooperationsplans ein **Schlichtungsverfahren** vermitteln.
Wünschen Sie ein Schlichtungsgespräch, dann kontaktieren Sie Ihren Fallmanager oder schicken Sie eine E-Mail an Ombudsbeauftragter_Jobcenter@pforzheim.de.

Wir sind für Sie da:	Jobcenter Pforzheim Blumenhof 4 75175 Pforzheim	Telefon: +49 (0) 7231 39-4100 Telefax: +49 (0) 7231 39-3047 Email: jobcenter@pforzheim.de